

Folge des Artikels 3 ist meist unbeachtet geblieben, indeß von der größten Tragweite. Die Reichsangehörigen dürfen in der Ausübung der ihnen durch Artikel 3 eingeräumten Befugnisse noch dessen ausdrücklicher Vorchrift weder durch die Obrigkeit ihrer Heimath, noch durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden. Also bestanden schon auf Grund des älteren Rechts in Verbindung mit Artikel 3 in fast ganz Deutschland die Freizügigkeit und die Gewerbefreiheit, wenn auch beide nicht in so ausgedehntem Maße wie heute auf Grund der seit Erlaß der Verfassung ergangenen Bundes- bezw. Reichsgesetze. Seitdem durch das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 die Aufnahme in jeden Bundesstaat jedem Angehörigen eines anderen Bundesstaates erteilt werden muß (§ 7 dieses Gesetzes), so ist fast die vollständige Gleichstellung der verschiedenen Staatsangehörigen erreicht. Denn, um in Preußen an Staats- und Gemeindegewalten Theil zu nehmen, um in Mecklenburg als Rittergutsbesitzer die Landstandskameralität und die Gutspolizei auszuüben, ist für Reichsangehörige nur nöthig, daß sie die Aufnahme in den preussischen bezw. mecklenburgischen Staatsverband nachsuchen, eine Aufnahme, die ihnen regelmäßig nicht verweigert werden kann. Dagegen können z. B. Anhaltiner, die sich nicht in Preußen haben als Preußen aufnehmen lassen, sich nicht auf die den Preußen eingeräumte Vereinsfreiheit berufen. Das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 geht noch über die Vorchrift in Artikel 3 hinaus, insofern § 5 bestimmt, daß, wer in einem Bundesstaate die Fähigkeit zu einem Richteramt erlangt hat, zu jedem Richteramt innerhalb des Deutschen Reiches befähigt ist, also auch dann, wenn er nicht die für Einheimische geltenden Bedingungen erfüllt, während andere Beamtenstellen nur dann besetzt werden können, wenn die von dem bez. Bundesstaate aufgestellten Bedingungen erfüllt sind. Die Approbationen als Arzt, Apotheker u. s. w. gelten nach § 29 der Gewerbeordnung für das ganze Deutsche Reich.

Die Vorchrift in Artikel 3 der Reichsverfassung bezieht sich nur auf physische, nicht auf juristische Personen, da letztere nicht ausdrücklich mit aufgeführt sind, und die Reichszugehörigkeit nur anerkennen ist, wo sie sich auf eine ausdrückliche Vorchrift stützt; ebenso Seydel, Commentar, S. 55, Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 170, Jörn, Reichsstaatsrecht, I, S. 349. Daher sind die landesrechtlichen Vorschriften, wonach juristische Personen des Auslandes nur mit Genehmigung des Staatsoberhauptes Grundeigenthum erwerben können, rücksichtlich der juristischen Personen der übrigen Bundesstaaten im Kraft geblieben; anerkannt in den Gründen zum Beschluß des Kammergerichts v. 14. März 1898, preuß. JustizministerialBl. 1898, S. 104, f. auch Entsch. des Kammergerichts in Johow's Jahrbuch, Bd. XVI, S. 72, ferner den Allert. Erl. v. 14. Febr. 1882, Preuß. Ges.-S. S. 18. Im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist Jnländer jeder Reichsangehöriger; ausländische Vereine gelten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs als rechtsfähig, wenn ihre Rechtsfähigkeit durch Beschluß des Bundesraths anerkannt ist (Art. 10 des Einführungsges. zum Bürgerl. Gesetzb.). Dagegen macht es für den Gewerbebetrieb juristischer Personen keinen Unterschied, ob sie in diesem oder jenem Bundesstaate anerkannt sind, wie sich aus dem Inhalt des § 12 der Gewerbeordnung ergibt.

Der in Artikel 3 der Reichsverfassung rücksichtlich der Armenversorgung gemachte Vorbehalt ist durch das Gesetz über den Unterkümmungswohnsitz vom 6. Juni 1870 — abgesehen von Bayern — hinfällig geworden (§ 1 dieses Gesetzes). Seitdem sind die Reichsangehörigen — abgesehen von den Bayern — hinsichtlich der Armenversorgung gleichgestellt.

Der letzte Abfch in Artikel 3 bestimmt sodann, daß dem Auslande gegenüber alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reiches haben. Seydel, Bayerisches Staatsrecht, I, S. 570, sieht in dieser Vorchrift lediglich eine Aufgabe des Reichs, Laband, I, S. 185, eine verfassungsmäßig anerkannte Rechtspflicht des Reichs. Der Schwerpunkt der Vorchrift liegt in dem Worte „gleichmäßig“. Es soll durch Artikel 3 zum Ausdruck gebracht werden, daß sich das Deutsche Reich des Bayern ebenso wie des Preußen annehmen muß.

Ueber die Befugniß aller Reichsangehörigen, überall im Reiche sich niederzulassen und aufzuhalten, sowie der Militärpflicht zu genügen, über das Verbot,